

Stadtkämmerei

Handlungsrahmen zur Abgabe der Beherbergungssteuer-Erklärung für die Beherbergungsbetriebe der Landeshauptstadt Erfurt auf der Grundlage der Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Erfurt (Beherbergungssteuersatzung) vom 12. Dezember 2023

Mit Wirkung ab 01. Januar 2024 gilt die Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Erfurt (Beherbergungssteuersatzung), als 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt.

1. Regelungsinhalt der Satzung

Die Satzung knüpft an die einzelne Übernachtung an. Mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 22. März 2022 hat der Erste Senat entschieden, dass auch beruflich zwingend erforderliche Übernachtungen besteuert werden dürfen.

Damit ist grundsätzlich **jede** entgeltliche Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt zur Erhebung der Beherbergungssteuer heranzuziehen.

Wer im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt einen Beherbergungsbetrieb eröffnet oder endgültig aufgibt, hat dies der für die Erhebung der Steuer zuständigen Stelle der Landeshauptstadt Erfurt innerhalb eines Monats, unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, anzuzeigen.

2. Steuerbefreiung

Von der Beherbergungssteuer befreit sind Minderjährige, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, welche zum Zweck einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung in Erfurt übernachten müssen.

Weitere Ausnahmetatbestände sind in der Satzung nicht geregelt.

3. Abgabe der Beherbergungssteuer-Erklärung

Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die Beherbergungssteuer vom Übernachtungsgast zu kassieren, abzuführen und den Nachweis darüber zu führen.

Die Beherbergungssteuer ist vom Beherbergungsbetrieb auf der Rechnung des Übernachtungsgastes offen auszuweisen und der Steuerschuldner (Übernachtungsgast) hat für jede Übernachtung eine Beherbergungssteuer zu zahlen.

Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes hat bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (15. April I. Quartal; 15. Juli II. Quartal; 15. Oktober III. Quartal und 15. Januar des Folgejahres für das IV. Quartal) auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck die selbst errechnete Beherbergungssteuer und alle weiteren Angaben vollständig einzutragen und der Stadtkämmerei, Abteilung Steuern, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt zuzusenden.

Der amtlich vorgeschriebene Vordruck ist im Internet unter <u>www.erfurt.de/ef115090</u>, im Abschnitt Formulare, abrufbar.

Die Steuererklärung muss vom Betreiber des Beherbergungsbetriebes oder dessen Vertreter unterschrieben sein.

Abschließend sei noch darauf verwiesen, dass satzungsgemäß zuständige Mitarbeiter der Abteilung Steuern berechtigt sind, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten in den Beherbergungsbetrieben, zur Feststellung von Steuertatbeständen, Einsicht in die Geschäftsunterlagen nehmen können.

Zuwiderhandlungen gegen die Beherbergungssteuersatzung können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie zu Ihrem Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei, Abteilung Steuern. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.erfurt.de/ef114332 oder erhalten Sie in der Abteilung Steuern.

Für Fragen und Hinweise stehen die Mitarbeiter der Stadtkämmerei, Abteilung Steuern, zur Verfügung.

Unsere Kontaktangaben

Sie erreichen uns: Telefon: 0361 655-2541, Fax: 655-2549

Hausanschrift: Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt

Stadtbahn: Linien 1, 5

Haltestelle: Augustinerkloster

Postanschrift: Stadtverwaltung Erfurt

Stadtkämmerei, 99111 Erfurt

E-Mail: <u>steuern.stadtkaemmerei@erfurt.de</u>

Internet: http://www.erfurt.de/ef114373

Unsere Sprechzeiten

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Stand: März 2024

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wird auf die wechselweise weibliche, männliche als auch diverse Form verzichtet.